

04.08.21

U - AIS

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom wurden in Deutschland erstmals umfassende gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Radon vorgesehen; die Aufnahme dieser Regelungen in das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) – und ergänzend in die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) – war ein wichtiger Schritt für den Gesundheitsschutz, denn dieses natürlich vorkommende radioaktive Edelgas stellt in Deutschland nach dem Rauchen eine der häufigsten Ursachen für Lungenkrebs dar.

Gemäß § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG hat der für einen Arbeitsplatz Verantwortliche zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen. Die Messergebnisse und andere relevante Informationen über Radon an Arbeitsplätzen sind dazu geeignet, einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn über die Radonsituation an Arbeitsplätzen sowie für den Umgang mit dem Risiko der Exposition durch Radon in Gebäuden zu liefern. Aus diesem Grund sollen die Informationen dem Bundesamt für Strahlenschutz für wissenschaftliche Untersuchungen und Auswertungen und damit zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz nutzbar gemacht werden. Die Informationen aus den Arbeitsplatzmessungen können auch bei der Erstellung des Berichts nach § 124 Satz 2 StrlSchG Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen beitragen.

Die Radonsituation in Deutschland an Arbeitsplätzen kann im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen sein. Daher besteht eine gesetzliche Messpflicht auch dann, wenn Änderungen am Arbeitsplatz vorgenommen wurden, die zur Erhöhung der Radonaktivitätskonzentration in der Luft und zur Überschreitung des gesetzlich festgelegten Referenzwerts führen können (§ 127 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG). Auch neue Arbeitsplätze sind zu berücksichtigen. Eine regelmäßige und dauerhafte Erfassung von Messwerten und arbeitsplatzbezogenen Informationen ist daher notwendig, um zu einem aktuellen Bild der Radonsituation in Deutschland beizutragen, die Erkenntnisse zu Radon kontinuierlich zu verbessern und daraus auch zukünftig situationsgerechte Schutzmaßnahmen und Regelungen ableiten zu können.

B. Lösung

Bei den vorgeschriebenen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen ist eine vom Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 155 StrlSchV anerkannte Stelle zu beteiligen, die zur Auswertung der Messergebnisse neben den Messwerten weitere Rahmendaten zu dem Arbeitsplatz von dem für den Arbeitsplatz Verantwortlichen erhält. Da diese Informationen zum Erkenntnisgewinn für den Umgang mit dem Risiko der

Exposition durch Radon in Gebäuden beitragen können, sollen Regelungen geschaffen werden, die eine Weitergabe der Informationen durch die anerkannte Stelle an das Bundesamt für Strahlenschutz zur wissenschaftlichen Auswertung ermöglichen und somit letztlich zu einer weiteren Verbesserung des Strahlenschutzes beitragen.

C. Alternativen

Denkbar wäre auch eine Verpflichtung der Länder, die benötigten Informationen an das Bundesamt für Strahlenschutz zu übermitteln. Allerdings entspricht es nicht dem in den §§ 127 bis 131 StrlSchG begründeten gestuften Ansatz, die zuständigen Behörden bereits im Rahmen der Messungen nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG regelmäßig einzubeziehen oder über die laufenden oder beendeten Messungen und die Messergebnisse in Kenntnis zu setzen. Gleiches muss daher auch für die mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG verknüpften Aufzeichnungen nach § 155 Absatz 2 StrlSchV gelten. Die Weitergabe der benötigten Informationen an das Bundesamt für Strahlenschutz wäre nur unzureichend gewährleistet. Eine Vielzahl der benötigten Informationen würde dem Bundesamt für Strahlenschutz gar nicht zur Verfügung stehen, so dass auch keine valide wissenschaftliche Auswertung erfolgen könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einmaliger Mehraufwand in Höhe von rund 350.000 Euro wird beim Bundesamt für Strahlenschutz durch die konzeptionelle Entwicklung und Inbetriebnahme einer digitalen Wissensbasis in Form von Datenbanken und Webanwendungen entstehen. Im Wesentlichen für den Betrieb und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wissensbasis entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 169.000 Euro. Für Länder und Kommunen fallen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Die Mehrbedarfe bei den Verwaltungsausgaben im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand ist in Höhe von 121.000 Euro zu erwarten; der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf ca. 6.000 Euro beziffert.

Der Verordnungsentwurf geht nicht über die Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom hinaus, es wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es handelt sich ausschließlich um Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmaliger Mehraufwand in Höhe von rund 350.000 Euro wird beim Bundesamt für Strahlenschutz durch die konzeptionelle Entwicklung und Inbetriebnahme einer digitalen Wissensbasis in Form von Datenbanken und Webanwendungen entstehen. Hinsichtlich der Personalkosten entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in nennenswerter Höhe; die Übertragung der erforderlichen Daten in das System des Bundesamtes für Strahlenschutz erfolgt durch die anerkannten Stellen, die Verarbeitung geschieht automatisiert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

04.08.21

U - AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 4. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung¹

Vom ...

Auf Grund des § 132 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes, von denen § 132 Satz 2 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Strahlenschutzverordnung

§ 155 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Informationen enthalten:

1. Anlass der Messung,
2. Datum des Beginns und des Endes der Messung oder, bei Teilmessungen, der einzelnen Messabschnitte,
3. Standort der Betriebsstätte, in der sich der Arbeitsplatz befindet, sowie diejenigen für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentlichen Eigenschaften der Betriebsstätte, die dem zur Messung Verpflichteten bekannt sind,
4. Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte,
5. Lage des Messortes sowie diejenigen für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentlichen Eigenschaften des Messortes, die dem zur Messung Verpflichteten bekannt sind, und
6. Art des jeweils verwendeten Messgerätes und das jeweilige Messverfahren.

Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes auf Verlangen vorzulegen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1; L 72 vom 17.3.2016, S. 69; L 152 vom 11.6.2019, S. 128).

„Hierzu sind der anerkannten Stelle nach der Messung die Messgeräte und die Informationen aus den Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 2 zu übermitteln.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht“ ersetzt.

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die anerkannte Stelle übermittelt das Messergebnis und die ihr nach Absatz 3 Satz 3 übermittelten Informationen aus den Aufzeichnungen an das Bundesamt für Strahlenschutz, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz erforderlich ist. Das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat sowie das technische Verfahren der Übermittlung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom wurden in Deutschland erstmals umfassende gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Radon vorgesehen. Die neuen Regelungen umfassen insbesondere einen Referenzwert für die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Becquerel je Kubikmeter im Kalenderjahr in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen, die Pflicht zur Festlegung sogenannter Radonvorsorgegebiete und die Pflicht zur Umsetzung von Radonschutzmaßnahmen bei Neubauten. Bereits zuvor gab es Regelungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz; diese waren jedoch auf wenige Branchen beschränkt, in denen es typischerweise zu einer hohen beruflichen Exposition durch Radon kommt. Durch das neue Recht wurden die Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen neu strukturiert und der Schutz über die zuvor erfassten Branchen insbesondere auch auf alle Arbeitsplätze ausgeweitet, die in den festgelegten Radonvorsorgegebieten im Keller- oder Erdgeschoss liegen. Die Aufnahme der Regelungen zum Schutz vor Radon in das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) – und ergänzend in die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) – war ein wichtiger Schritt für den Gesundheitsschutz, denn dieses natürlich vorkommende radioaktive Edelgas stellt in Deutschland nach dem Rauchen eine der häufigsten Ursachen für Lungenkrebs dar.

Während der Bestand an Messwerten für Wohnungen historisch bedingt bereits besser ist, ist der Bedarf an vergleichbaren Informationen im Bereich der allgemeinen, also nicht den besonders radontypischen Branchen zugehörigen Arbeitsplätzen, für die erst seit Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes Schutzvorschriften greifen, größer. Gemäß § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG hat der für einen Arbeitsplatz Verantwortliche zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen. Durch die Festlegung von Radonvorsorgegebieten durch die Länder und damit dem Beginn von gesetzlichen Fristen sind nun innerhalb von 18 Monaten nach Festlegung eines Radonvorsorgegebietes verstärkt Messungen von Arbeitsplatzverantwortlichen in einem solchen Gebiet zu erwarten. Die dabei gewonnenen Informationen über Radon an Arbeitsplätzen sind zusammen mit den Messergebnissen geeignet, einen Beitrag zum Erkenntnisgewinn über die Radonsituation an Arbeitsplätzen sowie für den Umgang mit dem Risiko der Exposition durch Radon in Gebäuden zu liefern. Aus diesem Grund sollen die Informationen dem Bundesamt für Strahlenschutz für wissenschaftliche Untersuchungen und Auswertungen und damit zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz nutzbar gemacht werden. Die Informationen aus den Arbeitsplatzmessungen können auch bei der Erstellung des Berichts nach § 124 Satz 2 StrlSchG Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen beitragen.

Die Radonsituation in Deutschland an Arbeitsplätzen kann im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen sein. Werden Arbeitsplätze zum Beispiel durch Umgestaltung, Nutzungsänderung oder Umbau verändert, kann dies Auswirkungen auf die konkrete Radonsituation am Arbeitsplatz haben. Daher ist im Strahlenschutzgesetz nicht nur eine einmalige Messpflicht für Arbeitsplätze in Radonvorsorgegebieten und für die in Anlage 8 StrlSchG aufgeführten Arbeitsplätze vorgeschrieben. Eine Messpflicht besteht unter anderem auch dann, wenn Änderungen am Arbeitsplatz vorgenommen wurden, die zur Erhöhung der Radonaktivitätskonzentration in der Luft und zur Überschreitung des gesetzlich festgelegten Referenzwerts führen können (§ 127 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG). Auch können zukünftig neue Arbeitsplätze entstehen, die bisher nicht berücksichtigt wurden. Eine regelmäßige und dauerhafte Erfassung von Messwerten und arbeitsplatzbezogenen Informationen ist daher notwendig, um

zu einem aktuellen Bild der Radonsituation in Deutschland beizutragen, die Erkenntnisse zu Radon kontinuierlich zu verbessern und daraus auch zukünftig situationsgerechte Schutzmaßnahmen und Regelungen ableiten zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Verordnungsentwurf trägt dem unter I. dargestellten Sachverhalt durch eine Ergänzung des § 155 StrlSchV Rechnung. Dabei wird der Umstand zu Nutze gemacht, dass bei den nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG vorgeschriebenen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft eine vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannte Stelle zu beteiligen ist. Neben den Messwerten erhält diese anerkannte Stelle zur Auswertung der Messergebnisse weitere Rahmendaten zu dem Arbeitsplatz von den für den Arbeitsplatz Verantwortlichen und somit wichtige Informationen, die zu dem benötigten Erkenntnisgewinn für den Umgang mit dem Risiko der Exposition durch Radon in Gebäuden beitragen können. Der Entwurf sieht daher Regelungen vor, die eine Weitergabe der Informationen durch die anerkannte Stelle an das Bundesamt für Strahlenschutz zur wissenschaftlichen Auswertung ermöglichen und somit zu einer weiteren Verbesserung des Strahlenschutzes beitragen.

III. Alternativen

Denkbar wäre auch, eine Verpflichtung der Länder vorzusehen, die benötigten Informationen an das Bundesamt für Strahlenschutz zu übermitteln. So sind die zuständigen Behörden bereits jetzt nach § 155 Absatz 2 StrlSchV berechtigt, sich die Aufzeichnungen über die Durchführung der Messungen zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG vorlegen zu lassen. Allerdings entspricht es nicht dem in den §§ 127 bis 131 StrlSchG begründeten gestuften Ansatz, die zuständigen Behörden bereits im Rahmen der Messungen nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG regelmäßig einzubeziehen oder über die laufenden oder beendeten Messungen und die Messergebnisse in Kenntnis zu setzen. Gleiches muss demzufolge auch für die Aufzeichnungen nach § 155 Absatz 2 StrlSchV gelten, die mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG verknüpft sind. Die Weitergabe der benötigten Informationen an das Bundesamt für Strahlenschutz wäre daher nur unzureichend gewährleistet. Eine Vielzahl der benötigten Informationen würde dem Bundesamt für Strahlenschutz gar nicht zur Verfügung stehen, so dass auch keine valide wissenschaftliche Auswertung erfolgen könnte.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage für die mit dieser Verordnung bezweckten Änderungen der Strahlenschutzverordnung findet sich in § 132 Satz 1 und 2 Nummer 4 StrlSchG.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht enthalten keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen der Strahlenschutzverordnung entgegenstehen. Der Verordnungsentwurf dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber

ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom und steht mit dieser im Einklang.

Der Entwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf der Änderungsverordnung trägt durch inhaltliche Konkretisierungen gegenüber der bisherigen Rechtslage auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Änderung der Strahlenschutzverordnung zielt insbesondere auf die Verbesserung der Erkenntnisse im Zusammenhang mit Radon am Arbeitsplatz ab und dient somit dazu, den Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit weiter zu verbessern. Damit trägt er insbesondere zu dem unter SGD 3 formulierten Ziel bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einmaliger Mehraufwand wird beim Bundesamt für Strahlenschutz durch die konzeptionelle Entwicklung und Inbetriebnahme einer digitalen Wissensbasis in Form von Datenbanken und Webanwendungen entstehen. Die voraussichtlichen Programmier- und Entwicklungskosten belaufen sich auf rund 350.000 Euro. Für die Realisierung eines Feinkonzepts sowie nachfolgend den Betrieb und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wissensbasis entsteht beim Bundesamt für Strahlenschutz jährlicher Personalbedarf in Form einer Vollzeitstelle im höheren Dienst. Bei Zugrundelegung eines Lohnsatzes in Höhe von rund 103 Euro pro Stunde Personalkosten gemäß Rundschreiben des BMF vom 28. Mai 2021 (Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen) ergeben sich Personalkosten in Höhe von rund 169.000 Euro pro Jahr.

Für Länder und Kommunen fallen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Die Mehrbedarfe bei den Verwaltungsausgaben im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorgabe in Artikel 1 Nummer 1 konkretisiert die bereits jetzt nach § 155 Absatz 2 erster Halbsatz StrlSchV bestehende Aufzeichnungspflicht und kann dazu beitragen, unnötige Rückfragen des für den Arbeitsplatz Verantwortlichen bei der anerkannten Stelle oder der zuständigen Behörde zu vermeiden. Die Einsparungen beim Erfüllungsaufwand dürften gering sein; zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderung jedenfalls nicht.

Durch die Regelung in Artikel 1 Nummer 2 entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Informationen aus den Aufzeichnungen zusammen mit den von der anerkannten Stelle zur Verfügung gestellten Messgeräten an diese zwecks Auswertung übermittelt werden.

Die Neuregelung in Artikel 1 Nummer 3 sieht vor, dass die der anerkannten Stelle nach § 155 Absatz 3 StrlSchV vorliegenden Daten aus den Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen dem Bundesamt für Strahlenschutz übermittelt werden. Die Anzahl der Arbeitsplätze und damit der Messungen, für die die Informationen aus den Aufzeichnungen nach § 155 Absatz 2 StrlSchV über die anerkannten Stellen an das Bundesamt für Strahlenschutz übermittelt werden, hängt maßgeblich von der Anzahl und Größe der nach § 121 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG festzulegenden Gebiete ab. Nach Schätzungen des Bundesamtes für Strahlenschutz wurden ohne Berücksichtigung der Arbeitsplatzdichte etwa 2,4% des Bundesgebietes als Radonvorsorgegebiet ausgewiesen. Da diese Schätzung mit Unsicherheiten behaftet ist, wird der Wert auf 3% des Bundesgebietes aufgerundet. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Länder die Festlegungen überprüfen werden (§ 121 Absatz 1 Satz 3 StrlSchG), so dass Änderungen für die Zukunft möglich sind.

Ausgehend von 9.140.000 potenziell betroffenen Arbeitsplätzen (vgl. Darstellung des Erfüllungsaufwandes für Wirtschaft und Verwaltung zu Artikel 1 Nummer 33 des Ersten Gesetzes zur Änderung des StrlSchG, BT-Drs. 19/26943) ergeben sich bei einem Anteil von 3% des Bundesgebietes ca. 274.000 Arbeitsplätze in Wirtschaft und Verwaltung, für die eine Messung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG erforderlich ist, und deren Daten die anerkannten Stellen erfassen. Die Erfassung und Weiterleitung der Daten an das Bundesamt für Strahlenschutz wird in großen Einrichtungen automatisiert durchgeführt werden können; kleinere Einrichtungen müssen die Daten manuell zusammenstellen und an das Bundesamt für Strahlenschutz übermitteln. Es wird geschätzt, dass von der Gesamtzahl der Messungen ca. ein Viertel in kleinen Einrichtungen erfasst wird.

Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Zusammenstellung der vorhandenen Datensätze wird in kleinen Einrichtungen auf drei Minuten (mittleres Qualifikationsniveau) geschätzt; in großen Einrichtungen entsteht aufgrund weitgehend automatisierter Verfahren kein nennenswerter Zeitaufwand. Wenn von insgesamt 274.000 Messungen nach § 127 Absatz 1 StrlSchG (Wirtschaft und Verwaltung) ein Viertel in kleinen Einrichtungen erfasst wird, ergibt sich für die Übermittlung der Messergebnisse und der Informationen aus den Aufzeichnungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 110.000 Euro.

Verlässliche Angaben darüber, an wie vielen Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten eine Überschreitung des Referenzwertes zu erwarten wäre, sind nicht möglich. Würde an ca. zehn Prozent der Arbeitsplätze der Referenzwert überschritten (vgl. Darstellung des Erfüllungsaufwands zu § 128 des Strahlenschutzgesetzes von 2017, BT-Drs. 18/11241), wären ca. 27.400 Messungen nach § 128 Absatz 2 StrlSchG erforderlich, für die Aufzeichnungen angefertigt werden müssten, die von den anerkannten Stellen zu erfassen wären. Unter Zugrundelegung der obigen Annahmen ergibt sich in Bezug auf diese Messungen nach § 128 Absatz 2 StrlSchG für die Übermittlung der Messergebnisse und der Informationen aus den Aufzeichnungen an das Bundesamt für Strahlenschutz ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 11.000 Euro.

Hinzu kommen Messungen anlässlich der Einrichtung neuer Arbeitsplätze sowie bei baulichen Veränderungen bestehender Arbeitsplätze. Es wird ein Anteil von ca. drei Prozent der Arbeitsplätze angenommen, die aufgrund relevanter Änderungen neu auszumessen wären

(vgl. Darstellung des Erfüllungsaufwands zu Artikel 1 Nummer 33 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes, BT-Drs. 19/26943). Wenn zusammen mit den neu eingerichteten Arbeitsplätzen pro Jahr in ca. fünf Prozent der o.g. Messungen nach § 127 Absatz 1 StrlSchG einschlägige Messungen erfolgen (entspricht ca. 13.700 Messungen), ergibt sich daraus jährlicher Erfüllungsaufwand für die Übermittlung der Messergebnisse und der Informationen aus den Aufzeichnungen in Höhe von ca. 5.500 Euro. Würden davon wiederum in zehn Prozent der Fälle Messungen nach § 128 Absatz 2 StrlSchG erforderlich, ergäbe sich diesbezüglich für die Übermittlung der Messergebnisse und der Informationen aus den Aufzeichnungen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 500 Euro.

Der Verordnungsentwurf geht nicht über die Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom hinaus, daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einmaliger Mehraufwand wird beim Bundesamt für Strahlenschutz durch die konzeptionelle Entwicklung und Inbetriebnahme einer digitalen Wissensbasis in Form von Datenbanken und Webanwendungen entstehen. Die voraussichtlichen Programmier- und Entwicklungskosten belaufen sich auf rund 350.000 Euro. In Bezug auf die Personalkosten entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in nennenswerter Höhe. Die Übertragung der erforderlichen Daten in das System des Bundesamtes für Strahlenschutz erfolgt durch die anerkannten Stellen, die Verarbeitung geschieht automatisiert. Allenfalls bei Unstimmigkeiten könnten in Einzelfällen Rückfragen des Bundesamtes für Strahlenschutz erforderlich werden.

5. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft zu erwarten. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Verordnung Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Änderungen werden keine besonderen Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringen. Auch gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Nach § 124 Satz 2 StrlSchG ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit verpflichtet, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes einen Bericht über die Entwicklung der Schutzmaßnahmen für die Allgemeinbevölkerung gegenüber Radonexpositionen, über deren Wirksamkeit und Kosten auf Bundes- und Länderebene vorzulegen. In diesem Rahmen können auch die mit dieser Änderung vorgesehenen Ergänzungen betrachtet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Artikel 1 sieht ausschließlich Ergänzungen des § 155 StrlSchV vor. § 155 StrlSchV enthält Vorgaben im Zusammenhang mit den nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG vorgeschriebenen Messungen, einschließlich Regelungen zu der bei den Messungen einzubindenden anerkannten Stelle. Die mit diesem Verordnungsentwurf aufzunehmenden Ergänzungen sind thematisch diesem Regelungszusammenhang zuzuordnen.

Zu Nummer 1

Die Änderung unter Nummer 1 dient der Konkretisierung der schon bisher bestehenden Pflicht nach § 155 Absatz 2 StrlSchV, die unter den Vorgaben des § 155 Absatz 1 StrlSchV erfolgte Durchführung der Messung aufzuzeichnen.

Der neue Satz 1 führt die generelle Pflicht des bisherigen § 155 Absatz 2 erster Halbsatz StrlSchV fort.

Durch den neuen Satz 2 wird konkretisiert, welche Angaben die Aufzeichnungen über die Durchführung mindestens enthalten müssen. Der Umfang der Aufzeichnungen muss geeignet sein, auch für die zuständige Behörde nachvollziehen zu können, dass der Verpflichtete die gesetzliche Messpflicht erfüllt und die Ergebnisse der Messungen sowie ggf. die Vorgehensweise bei der Festlegung des Messortes plausibel und sachgerecht sind. Es steht dem Verantwortlichen frei, weitere mess- und arbeitsplatzbezogene Aspekte in die Aufzeichnungen aufzunehmen, die er für dokumentationswürdig hält, da diese für die Bewertung der Messergebnisse, z. B. durch die zuständige Behörde, herangezogen werden können. Während das Messergebnis bereits aufgrund des § 127 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG bzw. § 128 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG aufzuzeichnen ist, fallen unter die auf die Durchführung der Messung bezogene Aufzeichnungspflicht gemäß dem neuen § 155 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV folgende Angaben:

Nummer 1: Der Anlass der Messung ist aufzuzeichnen. Darunter ist die Angabe zu verstehen, ob es sich um die Anfangsmessung nach § 127 Absatz 1 StrlSchG, auch in Verbindung mit § 131a Nummer 2 StrlSchG, oder um die Kontrollmessung nach § 128 Absatz 2 StrlSchG im Anschluss an die Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration handelt.

Nummer 2: Der Beginn und das Ende der Messung sind aufzuzeichnen. Erforderlich sind mindestens die jeweiligen Datumsangaben. Messungen sind nach § 155 Absatz 1 StrlSchV über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten durchzuführen. Dabei ist es auch möglich, diese Gesamtdauer durch einzelne Teilmessungen (zum Beispiel über jeweils drei Monate) zu erreichen. Ebenso kann unter den Voraussetzungen des § 155 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV eine kürzere Messdauer ausreichend sein. Damit auch diese Fälle in den Aufzeichnungen nachvollziehbar sind, sind auch die Daten etwaiger Teilmessungen anzugeben.

Nummer 3: Die Aufzeichnungen müssen Aussagen zum Standort der Betriebsstätte enthalten, in der sich der Arbeitsplatz befindet. Standort ist in der Regel die Adresse der Betriebsstätte, in Betracht kommen aber auch Aussagen zur natürlichen Umgebung. Außerdem sind wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte zu benennen. Wesentlich in diesem Sachzusammenhang sind solche Eigenschaften, die mitbestimmend für die Höhe der Radonkonzentration in Innenräumen sein können. Darunter fallen zum Beispiel Gebäudemerkmale, wie z. B. Unterkellerung oder die Gebäudegröße, oder vergleichbare prägende Merkmale im Falle von Arbeitsplätzen, die nicht in einem Gebäude, sondern zum Beispiel in einem Bergwerk liegen. Bauliche Merkmale können aufgrund von Übergangsprozessen aus dem Erdreich in die Gebäude oder Bauwerke hinein entscheidenden Einfluss darauf haben, welche Radonkonzentration in Innenräumen vorhanden ist. Dies kann zum Verständnis des Eintrags von Radon in die Innenräume beitragen und auch erste Hinweise auf mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration liefern. Allerdings müssen nur diejenigen wesentlichen Eigenschaften der Betriebsstätte aufgezeichnet werden, die dem zur Messung Verpflichteten auch tatsächlich bekannt sind. Es müssen keine Nachforschungen oder Untersuchungen durchgeführt werden, um möglichst viele wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte benennen zu können.

Nummer 4: Die Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte ist in den Aufzeichnungen zu dokumentieren. Zur Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte kann etwa die Raumnummer gehören oder sonstige Angaben zur Lage des Raumes inklusive der Geschossebene, in der sich der Raum befindet (beispielsweise Kellergeschoss, Erdgeschoss).

Nummer 5: Auch der jeweilige Messort an dem Arbeitsplatz und für die Bewertung des Messergebnisses wesentliche Eigenschaften dieses Messortes müssen Teil der Aufzeichnungen sein. Wesentliche Eigenschaften des Messortes können zum Beispiel die Positionierung des Messgerätes im Raum oder bauliche Besonderheiten, wie z. B. die Verwendung von Granit, sein. Sollen mit einem Messort mehrere Arbeitsplätze abgedeckt werden oder für einen Arbeitsplatz Messungen an mehreren Messorten durchgeführt werden, so ist dies ebenfalls nachvollziehbar zu dokumentieren. Besonderheiten des gewählten Messortes, die Einfluss auf die Messung haben können (z. B. Lüftungsanlagen) sollen ebenfalls so dokumentiert werden, dass eine Bewertung der Messwerte auch unter Hinzuziehung dieser Faktoren möglich ist. Dadurch wird eine Grundlage geschaffen, später ggf. notwendige Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration nicht nur anhand der Messergebnisse allein, sondern auch bezogen auf die räumlichen Gegebenheiten am Arbeitsplatz planen zu können. Allerdings müssen nur diejenigen wesentlichen Eigenschaften des Messortes aufgezeichnet werden, die dem zur Messung Verpflichteten auch tatsächlich bekannt sind. Es müssen keine Nachforschungen oder Untersuchungen durchgeführt werden, um möglichst viele wesentliche Eigenschaften des Messortes benennen zu können.

Nummer 6: Weitere unverzichtbare Teile der Aufzeichnungen sind die Art des jeweils verwendeten Messgerätes und das jeweils durchgeführte Messverfahren.

Hinweise zu den Aufzeichnungen sowie zu den Messgeräten und Messverfahren können dem Leitfaden „Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen § 155 Absatz 2 zweiter Halbsatz StrlSchV.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird § 155 Absatz 3 StrlSchV um einen neuen Satz 3 ergänzt, wonach der für den Arbeitsplatz Verantwortliche der anerkannten Stelle, die die Auswertung der Messgeräte vornimmt, die Informationen aus den Aufzeichnungen nach Absatz 2 zu übermitteln hat. Dadurch liegen der anerkannten Stelle zum einen Rahmeninformationen vor, die von ihr ggf. im Rahmen der Auswertung der Messgeräte nach § 155 Absatz 3 Satz 2 StrlSchV zur Plausibilisierung der Ergebnisse herangezogen werden können. Zum anderen kann sie die Informationen dem Bundesamt für Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Amtsaufgaben, insbesondere zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung übermitteln, vgl. hierzu Nummer 3. Hierzu berät das Bundesamt für Strahlenschutz – soweit möglich und erforderlich. Dies gilt auch für die Art und Weise, wie die anerkannte Stelle möglichst unkompliziert die notwendigen Informationen aus den Aufzeichnungen von den Arbeitsplatzverantwortlichen erhalten kann, so dass diese Informationen letztlich auf einfachem Weg vollständig und verwertbar dem Bundesamt für Strahlenschutz übermittelt werden können.

Die Pflicht zur Aufzeichnung bestimmter Informationen ist notwendig, um zu gewährleisten, dass dem Bundesamt für Strahlenschutz am Ende vollständige und verwertbare Daten vorliegen. Nur dann kann eine sinnvolle wissenschaftliche Auswertung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird dem § 155 StrlSchV ein neuer Absatz angefügt. Diese Regelung, die im Zusammenhang mit § 122 StrlSchG auch der Umsetzung von Artikel 103 in Verbindung mit Anhang XVIII Nummer 1 bis 4 der Richtlinie 2013/59/Euratom dient, ist der wesentliche Zweck der vorliegenden Änderungsverordnung. Der neue Absatz 5 sieht vor, dass die anerkannten Stellen die Informationen aus den Aufzeichnungen, die ihnen zu einem Arbeitsplatz vorliegen, dem Bundesamt für Strahlenschutz zum Zwecke der Erfüllung seiner Amtsaufgaben, die sich insbesondere aus § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz ergeben, übermitteln. Damit wird dem Bundesamt für Strahlenschutz vor allem ermöglicht, die Informationen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu nutzen, die das Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt.

Als Messergebnis ist der genaue Zahlenwert der jeweiligen Messung mit der zugehörigen physikalischen Einheit zu übermitteln. Kategorien oder Klassen von Messergebnissen sind keine übermittelbaren Messergebnisse in diesem Sinne, ebenso wenig qualitative Aussagen, ob das Messergebnis über oder unter einem bestimmten Wert lag.

Das Datenformat sowie das technische Verfahren der Übermittlung durch die anerkannte Stelle an das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt dabei das Bundesamt für Strahlenschutz. Die Art und der Umfang der aufzuzeichnenden Informationen orientieren sich dabei am Leitfaden „Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen“ des Bundesamtes für Strahlenschutz, der von dem Arbeitsplatzverantwortlichen bei der Durchführung der Messung und deren Aufzeichnung herangezogen werden kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ein Inkrafttreten zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals im Sinne des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung kommt vorliegend nicht in Betracht; das Inkrafttreten unmittelbar nach der Verkündung ist erforderlich, damit auch ggf. bereits kurzfristig anfallende Messergebnisse, beispielsweise von Teilmessungen, die seit Festlegung der Radonvorsorgegebiete zum Ende des Jahres 2020 begonnen wurden, dem Bundesamt für Strahlenschutz zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung stehen.